**Prüfungsschritte Anfechtung**

I Anspruch Entstanden?

Hier: Prüfung eines wirksamen Vertrages

II Anspruch nachträglich untergegangen?

1. **Grundsätzlich anfechtbares Rechtsgeschäft**

z.B. Kaufvertrag, Mietvertrag usw. In der Regel können Sie an dieser Stelle auf die Prüfung „I Anspruch entstanden“ verweisen.

1. **Anfechtungsgrund**

**a) Inhaltsirrtum**

- Irrtum über den Erklärungsinhalt gem. § 119 Abs. 1, 1. Alt. BGB

- Irrtum des Erklärenden über den Inhalt der Erklärung

- der Erklärende irrt sich beim Inhaltsirrtum nicht über die verwendeten Erklärungszeichen, sondern über deren (tatsächliche) Bedeutung

**b) Erklärungsirrtum**

- Irrtum über die Erklärungshandlung gem. § 119 Abs. 1, 2. Alt. BGB

- Irrtum des Erklärenden über die von ihm verwendeten Erklärungszeichen selbst; z.B. sich versprechen oder verschreiben

**c) Eigenschaftsirrtum**

***(1) Eigenschaft***

- jede der Person oder Sache unmittelbar anhaftenden Eigenschaft von gewisser Dauer

- die Eigenschaft muss von der Person oder Sache selbst ausgehen, al-so ihren Grund in dieser haben

***(2) Verkehrswesentlichkeit***

- Verkehrswesentlichkeit richtet sich nach dem konkreten Rechtsgeschäft

- maßgeblich ist, ob die/eine Partei(en) ein Interesse am Vorliegen o-der Nichtvorliegen bestimmter Umstände haben

- bei Nichtvorliegen diesbezüglicher konkreter Anhaltspunkte ist die Verkehrsanschauung maßgeblich

**d) Fehlerhafte Übermittlung**

- stellt einen in § 120 BGB speziell geregelten Fall des Erklärungsirrtums dar

- die zur Übermittlung eingesetzte Person/Einrichtung übermittelt die Erklärung falsch

- als fehlerhafte Übermittlung gilt auch die Übermittlung an einen falschen Adressaten

**e) Arglistige Täuschung**

die Täuschung kann durch positives Tun oder Unterlassen erfolgen

- eine Täuschung durch positives Tun stellt insbesondere die ausdrückliche oder konkludente Behauptung bzw. Vorspieglung unwahrer Tatsachen dar

- eine Täuschung durch Unterlassen ist nur relevant, sofern eine Pflicht zur Offenbarung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) besteht;68 dies ist insbesondere Fall wenn:

- der andere Teil konkrete Nachfragen stellt

- es sich bei den zu offenbarenden Tatsachen um für die Willensbildung des anderen wichtige Umstände handelt

- zwischen den Parteien ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht

**f) Widerrechtliche Drohung**

***(1) Drohung***

- Drohung ist das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben, vorgibt

- das angedrohte Übel kann materieller oder ideeller Natur sein

**3. Anfechtungserklärung**

- Anfechtung muss gem. § 143 Abs. 1 BGB erklärt werden

**a) Richtiger Anfechtungsgegner**

- bestimmt sich nach § 143 Abs. 2 – 4 BGB

**b) Anfechtungswille**

- die Erklärung muss deutlich machen, dass der Anfechtende das Rechtsgeschäft nicht gelten lassen will

- Wortlaut „Anfechtung/anfechten“ ist nicht erforderlich

**4. Anfechtungsfrist**

**a) Unverzüglich**

- die Anfechtung wegen Irrtums (§ 119 BGB) und falscher Übermittlung (§ 120 BGB) muss gem. § 121 BGB unverzüglich erfolgen

- => sobald der Anfechtungsberechtigte von Umständen Kenntnis erlangt die zur Anfechtung berechtigen, muss er – gemessen an den Umständen – schnellstmöglich (nicht jedoch sofort) anfechten

- nach dem Ablauf von 10 Jahren seit der Abgebe der Erklärung ist die Anfechtbarkeit gem. § 121 Abs. 2 BGB endgültig ausgeschlossen

**b) Binnen Jahresfrist**

- die Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung muss gem. § 124 BGB innerhalb eines Jahres erfolgen

- => sobald der Anfechtungsberechtigte von Umständen Kenntnis erlangt die zur Anfechtung berechtigen, muss er innerhalb eines Jahres die Anfechtung erklären

**Rechtsfolge: Das Rechtsgeschäft ist von Anfang an nichtig gem. §142 Abs. 1 BGB**